

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Longuich

Teilgebiet „Auf dem Hohreg, 1. Erweiterung/Änderung“

Teil 2 der Begründung

UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Eingriffsregelung
gem. § 1a Abs.3 BauGB

Fassung zum Satzungsbeschluss



Auftraggeber: **Ortsgemeinde Longuich**
54340 Longuich

Bearbeitung: **Büro für Landespflege**
Landschaftsarchitekt E. Sonntag
Moselstr. 14, 54340 Riol
T: 06502 99031, F: 06502 99032
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Projekt-Nr. 2013-38

K A P I T E L 2 - Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	3
3. Natura 2000 (§ 31 BNatSchG).....	5
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	5
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	5
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	6
4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt.....	8
4.4 Bewertungen der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	9
4.5 Gesamtbewertungen der Umweltauswirkungen einschl. der Wechsel- Wirkungen zwischen den Schutzgütern.	11
5. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB).....	12
6. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB	12
6.1 Verfahren.....	12
6.2 Monitoring § 4c BauGB	12
6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
6.4. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen.....	13

Abbildungen

Abb. 1: Übersichtslageplan , Seite 3

Pläne

Bestand/Konflikte

Externer Ausgleich

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der Wohnmobiltourismus erfreut sich nach wie vor einer sehr hohen Nachfrage. Der Stellplatz am Weingut Feiten ist seit Eröffnung 2005 permanent ausgebucht. Auf Grund des aktuellen Bedarfs liegt diesbezüglich der Ortsgemeinde ein Antrag des Weingutes Norbert Feiten, Rioler Weg 2, Longuich zur Erweiterung und Änderung des vorhandenen Wohnmobilstellplatzes in Verbindung mit einer Erweiterung der vorh. Gastronomie vor.

Der Wohnmobilstellplatz liegt am Moselufer und ist allseits von Rebland umgeben. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 4 Nr. 138/1, 138/2, 139 (tlw.), Flur 5 Nr. 41 (tlw.), Nr. 40 (tlw.) und Nr. 6 und ist 1,05 ha groß.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans (rot) ~ M 1:25 000

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich erfolgt die Darstellung des Gebietes „Auf dem Hohreg“ als Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Camping“. Die integrierte Landschaftsplanung sieht keine ergänzenden Angaben vor. Aus dem rechtskräftigen Urplan bestehende grünordnerische Festlegungen wurden in die Darstellung übernommen.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans (www.gis-schweich.de) stellt landwirtschaftliche Nutzflächen ohne weitere Zielsetzungen dar.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrelevante Fachgesetze, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO).
3. Planzeichenverordnung (PlanZV)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
7. Bundesnaturschutzgesetz

8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)
9. Landeswassergesetz (LWG)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG))
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Planungsrelevante Fachpläne

- Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995 mit in Aufstellung befindlicher Fortschreibung
- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Stand 2008
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich mit Landschaftsplanung

3. Natura 2000 (§ 31 BNatSchG)

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Mosel“ (5908-301) in 2 km Entfernung.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Piesport an der Mosel.

4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“ zwischen 124 m und 127 m üNN. Der Naturraum „Neumagener Moselschlingen „ ist ein durch kräftig her-ausmodellerte Mäander bestimmter Flussabschnitt der Mosel zwischen Schweich und Wintrich. Hier kommen ausgeprägte Prallhang-Gleithang-Systeme vor, unter anderem bei Pölich, Klüsserath, Trittenheim, Piesport und Minheim.

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erläutert. Darin ist u. a. festgestellt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass

- die biologische Vielfalt
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Die Vernichtung wertvoller Landschaftsbestandteile und dauerhafte Schäden von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen.¹

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Bereich Landkreis Trier-Saarburg, ist für die betroffene Fläche und auch für die umgebenden Flächen das Ziel „biotoptypenverträgliche Nutzung“ formuliert.

¹ I.S. d. Eingriffsregelung BNatSchG §§ 13-17

Flächen nach dem amtlichen Biotopkataster von Rheinland-Pfalz (Stand 2007) und § 30-Flächen sind nicht betroffen.

Aus Naturschutzsicht ist die Sicherung von Säumen und Gliederung mit Bäumen und Sträuchern in intensiv genutzten Kulturräumen anzustreben.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Im Geltungsbereich kommen keine Flächen für den Biotopverbund vor. Die nächstgelegene Fläche des landesweiten Biotopverbunds ist der Flusslauf der Mosel mit Auebereichen.

Landschaftsbild/Erholung

Longuich liegt im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst.

Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Der typische Landschaftsbildcharakter ist zu erhalten. In diesem Fall sind Abstände zu den benachbarten Weinbauflächen durch Grünstreifen sinnvoll.

Das geologische Landesamt hat im Beteiligungsverfahren auf ein erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinsschichten hingewiesen die sich aus der landesweiten Karte zum geologisch bedingten natürlichen Radonpotenzial ableiten. Messungen im Gebiete liegen allerdings nicht vor.

Die allgemeinen Angaben dienen der Vorsorge und können über Festsetzungen zur Bauweise berücksichtigt werden und stehen der Planung nicht entgegen.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Nach der Bodenübersichtskarte, Blatt Trier, kommt ein Aueboden vor.

Aueböden sind durch geschichtete Ablagerungen gekennzeichnet. Die Bodenentwicklung wird durch Sedimentation und/oder Erosion immer wieder unterbrochen. Der humose Oberboden besteht aus mehreren Lagen mit wechselnden Humusgehalten. Sie werden durch starke Grundwasserschwankungen geprägt.

Im betroffenen Bereich sind durch Rebanbau anthropogen überprägte Rigosole entstanden.

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da durch den Eingriff alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasser-versickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

In der Erweiterung im Bereich SO 1 besteht ein genutzter Rigosol. Im Bereich SO 2 sind die Böden bereits durch die Vornutzung vollständig anthropogen überformt und in Teilbereichen überbaut bzw. teilversiegelt.

Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Wasser

Grundwasser

In Flussnähe bewegt sich der Grundwasserstand abhängig vom Wasserspiegel der Mosel. Die Terrassensedimente der Mosel werden als Porengrundwasserleiter mit starker bis mittlerer Grundwasserführung angegeben.²

Da die Mosel im Einschnitt verläuft, ist kein oberflächennahes Grundwasser betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Fließgewässer

Kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die benachbarte Mosel ist als Gewässer 1. Ordnung eingestuft und ist nach dem Bundeswasserstraßengesetz zugleich Bundeswasserstraße. Der Ausbau erfolgte zu Anfang der 60er Jahre. Der Ausbauzustand einschließlich der Uferbereiche wurde in einem Planfeststellungsverfahren festgeschrieben und wird durch regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten aufrechterhalten. Die Ufer sind hier stark mit Steinsatz befestigt.

Das Vorhaben liegt im unteren Teilbereich innerhalb der festgestellten Überschwemmungsgrenze der Mosel.

Klima/Luft

Der enge Talraum der Mosel weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Daraus können in Sommermonaten oder bei austauscharmen Wetterlagen klimatische Belastungen durch erhöhte Wärmereize (Schwüle) oder durch Schadstoffanreicherung (z.B. aus Hausbrand) entstehen.

Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Die von der Erweiterung als Wohnmobilstellplatz betroffenen Flächen werden noch als Weinberg (HL4) genutzt, ebenso wie die Flächen für die Erweiterung der Stellplätze. Die Erweiterung der Gastronomie mit Parkplätzen erfolgt zudem in bereits versiegelte Flächen

Die biologische Vielfalt ist in bewirtschafteten Weinbergen gering.

Tiere

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Durch die Bewirtschaftung ist eine dauernde Störung gegeben. Eine besondere Bedeutung für die Tierwelt ist daher nicht anzunehmen.

² Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserlandschaften

Landschaftsbild

Eigenart

„Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal. Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z.T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen.“³

Vielfalt

Die Weinberge sind nicht vielfältig. Großräumig betrachtet, unter Einbeziehung des Reliefs mit felsigen, waldbestandenen Steilhängen, kann das Moseltal als mittel vielfältig gewertet werden.

Schönheit

Nach F. Roser (2011) gibt es in unserer Gesellschaft einen breiten Konsens darüber, welche Landschaft als schön und welche als hässlich empfunden wird: Dieser Konsens kann empirisch nachgewiesen werden. Als schön empfinden die meisten Menschen, wenn ein Landstrich vielfältig und dynamisch gegliedert ist, mit einem rhythmischen Auf und Ab der Geländeformen - einer hohen Reliefenergie, mit Waldrändern und Wiesen säumen, mit vielfältigen Nutzungen vom Streuobst bis zum Rückenacker, mit kleinen und größeren Gewässern und dem Maßstab der Landschaft angemessenen Siedlungen und Bauwerken. Landschaften mit großflächigen Nutzungen, technisiert wirkenden Straßen, Ampelanlagen, Hochspannungsleitungen, Gewerbegebieten und vielen Windkraftwerken werden als weniger schön empfunden.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die großräumige Umgebung in einer fünfstufigen Skala (sehr schön, schön, mittel, gering, sehr gering) als schön bewertet. Im engeren Umfeld dominiert die bestehende Nutzung mit einem mittleren Wertansatz. Das südöstlich gelegene Gewerbegebiet mit der darüber führenden Hochspannungstrasse kann als Vorbelastung des Raumes gewertet werden.

Erholung

Sonstige Erholungseinrichtungen der Ortsgemeinde sind nicht betroffen.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Der Geltungsbereich liegt in einem großräumigen Erholungsgebiet inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Die L 145 liegt ca. 120 m entfernt. Vorbelastungen in Bezug auf Straßenlärm sind von der bisherigen Wohnmobilnutzung nicht bekannt.

4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt

Ohne das Projekt würden die Flächen weiterhin als Rebflächen genutzt. Für Pflanzen und Tiere würde die Entwicklung ohne das Projekt nicht günstiger verlaufen, da der Geltungsbereich in der Nähe der Ortslage liegt und daher eine intensive Nutzung ohnehin zu erwarten ist.

³ Quelle LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

4.4.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Das vorhandene Gastronomiegebäude soll erweitert werden mit Aufenthaltsräumen, sanitären Anlagen und 3 Ferienwohnungen sowie eine Wohnung von bis zu 140 m² Wohnfläche für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie PKW-Stellplätze.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO gelten folgende Höchstwerte: EG 400 m² Geschoßfläche, OG 290 m² Geschoßfläche.

Im vorliegenden Fall beträgt die Neuversiegelung durch die Erweiterung der Gastronomiegebäude in Weinbergsfläche 120 m². Die übrige für die Erweiterung der Gastronomie benötigte Fläche wird bereits als Parkplatz genutzt und ist versiegelt. Im Bereich der Neuversiegelung in der Weinbergsfläche gehen jedoch offener Boden mit all seinen Bodenfunktionen verloren mit Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Die zur Errichtung für weitere Wohnmobilstellplätze erforderliche Bodenverdichtung und die Bodenbefestigung mit Schotter für die Erschließung der Stellplätze verändert lediglich die oberflächennahe Struktur des gewachsenen Bodens. Die Verdichtung und die Veränderungen wirken sich jedoch nicht großflächig aus. Die Wasserversickerung bleibt weitestgehend erhalten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf ökologische Boden- und Wasserfunktionen sind erheblich und nachhaltig und bedürfen eines Ausgleichs. Der Ausgleich für die Neuanlage von Stellplätzen wird mit 25 % berechnet, die Vollversiegelung mit dem Faktor 1:1 und im Bereich der Parkplätze, die ebenfalls mit Schotter befahrbar gemacht werden mit dem Faktor 0,25, da es sich um Weinbergsboden handelt.

Die Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz ist bereits vorhanden und bituminös befestigt. Die Zufahrt muss nicht ausgebaut werden. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume werden nicht erforderlich. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope können nicht festgestellt werden.

4.4.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Boden

Durch das Befahren mit Fahrzeugen entstehen oberflächennahe Bodenverdichtungen. Am Beispiel anderer Wohnmobilstellplätze hat sich gezeigt, dass über die Saison die Verteilung der Belegungsintensität sehr unterschiedlich ist.

Die Beeinträchtigungen auf den Boden durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als gering eingestuft. Die Beeinträchtigungen können durch Aufwertung des Bodens im Bereich der Grünflächen ausgeglichen werden. Hecken und Bäume verbessern mit ihrem Wurzelwerk ökologische Bodenfunktionen.

Wasser

Die zusätzlichen Stellflächen sind wasserdurchlässig festgesetzt und entwässern darüber hinaus breitflächig, so dass keine wesentlichen neuen Beeinträchtigungen entstehen.

Biotop- und Artenschutz

Für Biotope und Arten entstehen auch keine zusätzlichen Belastungen durch Störung. Hiervon betroffen ist ein bereits mit regelmäßigen Störungen erheblich vorbelasteter Bereich. Auch das Moselufer weist hier nur geringe Empfindlichkeiten auf, da nur ein schmaler, lückiger Ufergehölzsaum vorkommt.

Auf Biotop- und Artenschutz können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im vorliegenden Fall ist die Betrachtung der Artengruppe Vögel relevant. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf Tierarten oder Tierartengruppen, für die im Vorfeld des Vorhabens besondere Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden müssten.

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Rodung von Gehölzen ist nicht notwendig. Aufgrund der intensiven Nutzung von Weinbergsflächen ist auch nicht davon auszugehen, dass in den betroffenen Weinbergsflächen Bodenbrüter vorkommen. Nester von störungstoleranten Brutvögeln allgemeiner Art finden sich immer mal wieder auf den Weinstöcken oder den Pfählen. Der Tatbestand der Tötung von Individuen wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Lage ist das Störungsverbot als nicht relevant einzuschätzen.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln in Weinbergsflächen ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. wird sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern. Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Der Geltungsbereich und die Umgebung ist als Lebensraum für im Anhang IV genannter Pflanzenarten nicht geeignet: Es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betroffen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erfährt durch die Erweiterung nur geringfügige Beeinträchtigungen in Folge der Änderung des Erscheinungsbildes der bisher ausschließlich als Weinberg bewirtschafteten Flächen.

Im Bereich der Gastronomie ist ohnehin ein Gebäudebestand bereits vorhanden.

Zur Minimierung ist die Gebäudehöhe auf ortsübliche zwei Vollgeschosse zu begrenzen.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Es entstehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit. Das Vorhaben dient der Freizeit- und Erholungsnutzung. Dem möglicherweise erhöhten Radonpotenzial kann durch bauliche Vorkehrungen zur Vorsorge oder durch konkrete Messungen mit darauf abgestimmten Maßnahmen begegnet werden. Hierauf ist in den Textfestsetzungen hinzuweisen.

Zur Beachtung des Lärmschutzes liegt ein schalltechnisches Gutachten vom 02.10.2018 vor. Der Gutachter kommt darin zum Ergebnis, dass im Allgemeinen Wohngebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Die Erweiterung und Änderung des Wohnmobilstellplatzes führt zur Teilversiegelung von Weinbergflächen durch Herstellung weiterer Stellplätze und Erweiterung der vorh. Gastronomie mit Gebäuden und Neuversiegelung von Boden. Damit ist der Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG erfüllt.

Standortalternativen wurden im vorliegenden Fall nicht geprüft, da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatzes und vorhandener Gebäude handelt, ein isolierter neuer Standort daher nicht sinnvoll ist.

Eine Neuausweisung an anderer Stelle würde wegen der zusätzlich erforderlichen äußeren Erschließung zu höheren Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Für die Erweiterung werden ausschließlich Flächen in der Nachbarschaft vorhandener Siedlungs- und Verkehrsflächen oder überbaute Flächen in Anspruch genommen. Daher wird dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und der Lage bei einem vorh. Wohnmobilstellplatz können die Auswirkungen ausgeglichen werden. Auswirkungen entstehen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Versiegelung, Teilversiegelung (Schotter) und Bodenverdichtung.

Auch auf das Schutzgut Klima können keine nennenswerten Auswirkungen festgestellt werden.

Auf Arten und Biotope entstehen keine als erheblich gewertete Auswirkungen.

Für das Orts- und Landschaftsbild entstehen geringe Auswirkungen, die durch Begrünungsmaßnahmen ausgleichbar sind.

Die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes dient der Erholung und dem Tourismus.

5. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB

Die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (§ 26 BNatSchG). Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG) kommen nicht vor.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht (siehe auch Kapitel 3.).

Es sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

6. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

6.1 Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbalargumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

6.2 Monitoring § 4c BauGB

Ein Monitoring ist nicht erforderlich. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme sollte im Baugenehmigungsverfahren mit geprüft werden.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen in geringem Umfang erhebliche Auswirkungen auf ökologische Bodenfunktionen, denn der Boden geht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Im Bereich der Gastronomie geht durch Vollversiegelung von Weinbergsfläche die Möglichkeit verloren, dass das Regenwasser im Boden gespeichert wird und zeitlich verzögert im Untergrund versickert. Dadurch steigt die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen sowie die Gefahr von Ufererosion. Das BauGB schreibt vor, dass die Überbauung von Boden auszugleichen oder zu kompensieren ist. Dies ist möglich durch eine Maßnahme mit bodenfunktionsfördernder Wirkung durch Umwandlung von Weinbergsflächen in baumbeständenes Extensivgrünland.

6.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen

In Tabelle 1 werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt

V1 = Vermeidungsmaßnahme

A1 = Kompensationsmaßnahme

G1 = Gestaltungsmaßnahme

-- = nicht quantifizierbar

Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche m ²	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche m ²	Erläuterung/Umsetzung
1	<p><u>Versiegelung von Boden in Weinbergsfläche durch Erweiterung der Gastronomie, Teilversiegelung durch Parkplätze (300 x 0,25)</u></p> <p>Dadurch dauerhafter Bodenverlust und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.</p>	<p>120</p> <p>75</p>	V1	<p>Oberboden abschieben und wiederverwenden. Oberbodenbehandlung nach DIN 18915. Versickerung des Niederschlagswassers über offene Bodenbeläge wie. z. B. Schotterrasen</p>	--	<p>Erhalt des belebten Oberbodens. Minimierung von Beeinträchtigungen. Hinweise in Textfestsetzungen, Bauleitung.</p>
2	<p>Bodenverdichtung im Bereich der neuen Stellplätze. Dadurch Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen.</p> <p>2047 m² x 0,25</p>	<p><u>512</u></p> <p>707</p>	A1	<p>Gem. Longuich, Flur 8, Nr. 59 (tlw.): Fläche als extensiv gepflegte, kräuterreiche und baumbestandene Wiese entwickeln. Es sind max. zwei Schnitte zulässig, jedoch keine Mahd vom 01.11. bis zum 01.06. des Folgejahres. Ersatzweise ist eine einmalige Mulchmahd bzw. die Beweidung nach FUL⁴-Grundsätzen zulässig. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln, ausgenommen in der Anwuchsphase, ist nicht zulässig.</p>	707	<p>Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen. Siehe auch Hinweise in Planzeichnung und Textfestsetzungen.</p>
3	Gefährdung von Brutvögeln.	--	V2	<p>Abräumen der Weinbergsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel. Die Brutzeit der Vögel ist vom 1. März bis zum 30. September.</p>	--	<p>Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>

⁴ Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung

Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche m ²	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche m ²	Erläuterung/Umsetzung
4	Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft in dem bisher als Weinberge bewirtschafteten Flächen. Dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	--	G1	Gestaltung der Erweiterungsflächen durch Grünflächen mit Laubbäumen, Hochstamm, VKG 4 (s. Anhang 1). Bei den festgesetzten Anpflanzungen ist das Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz zu beachten. Es wird für Baumpflanzung generell ein Abstand von 6 m zu Rebflächen empfohlen.	7 Stück	Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild neugestaltet.

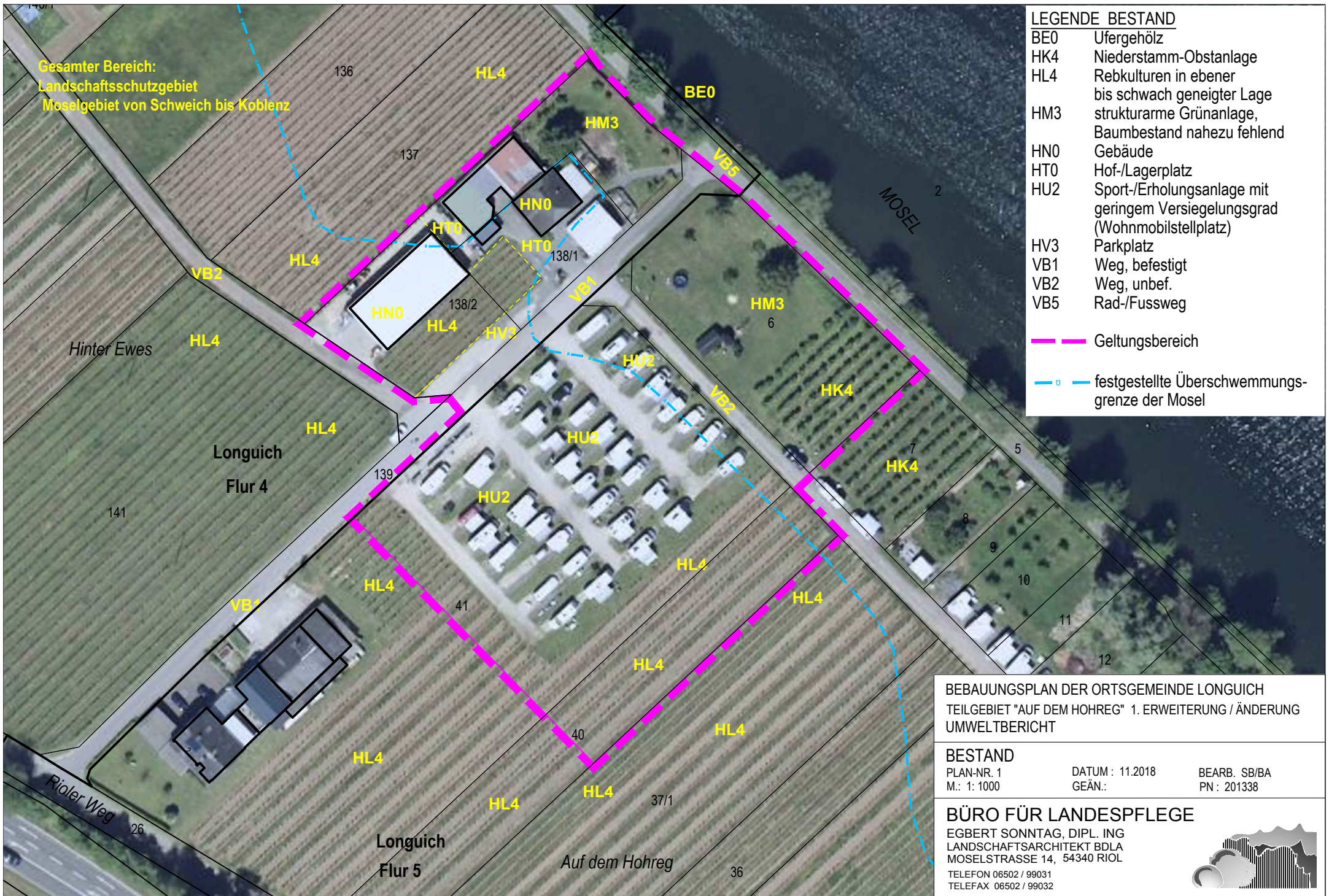
Gesamter Bereich:
Landschaftsschutzgebiet
Moselgebiet von Schweich bis Koblenz

LEGENDE BESTAND

- BE0 Ufergehölz
- HK4 Niederstamm-Obstanlage
- HL4 Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage
- HM3 strukturarmer Grünanlage, Baumbestand nahezu fehlend
- HN0 Gebäude
- HT0 Hof-/Lagerplatz
- HU2 Sport-/Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad (Wohnmobilstellplatz)
- HV3 Parkplatz
- VB1 Weg, befestigt
- VB2 Weg, unbef.
- VB5 Rad-/Fussweg

Geltungsbereich

festgestellte Überschwemmungsgrenze der Mosel



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH
TEILGEBIET "AUF DEM HOHREG" 1. ERWEITERUNG / ÄNDERUNG
UMWELTBERICHT

BESTAND

PLAN-NR. 1
M.: 1:1000

DATUM: 11.2018
GEÄN.:

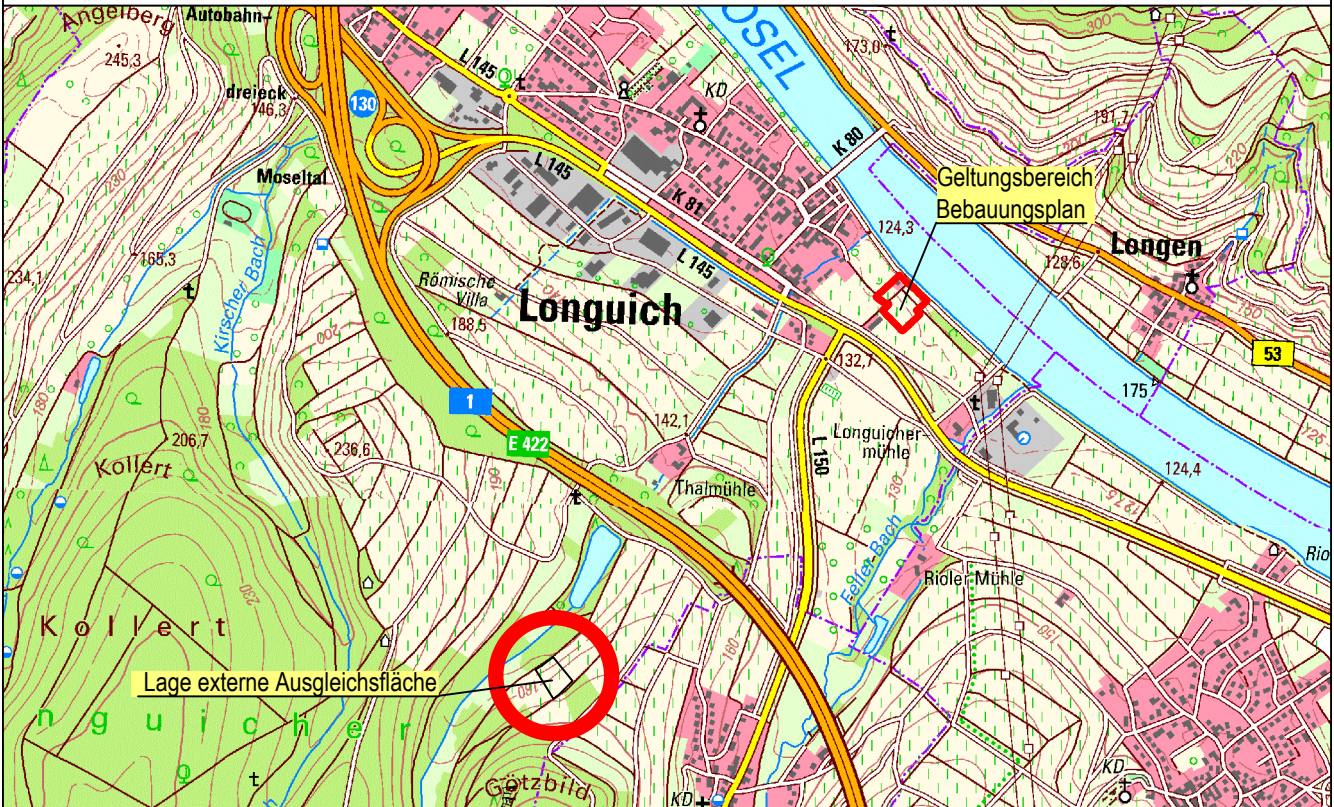
BEARB. SB/BA
PN: 201338

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

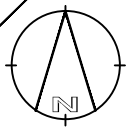
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14, 54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH TEILGEBIET "AUF DEM HOHREG" 1. ERWEITERUNG / ÄNDERUNG



Lage externe Ausgleichsfläche



44

60

76

Externe Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Weinbergsextensivierung, Entwicklung einer extensiv gepflegten, kräuterreichen und baumbestandenen Wiese. Es sind max. zwei Schnitte zulässig, jedoch keine Mahd vom 01.11 bis zum 01.06 des Folgejahres. Ersatzweise ist eine einmalige Mulchmahd bzw. die Beweidung nach FUL- Grundsätzen zulässig. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln, ausgenommen in der Anwuchsphase, ist nicht zulässig.

59

Längs dem Longuicher
Tal unterm Weg

88

58

externe Ausgleichsfläche für
Bebauungsplan der OG Longuich
Teilgebiet "Auf dem Hohreg",
1. Erweiterung / Änderung

89

externe Ausgleichsfläche für
Bebauungsplan der OG Longuich
Teilgebiet "Auf dem Hohreg",
Datum 14.09.2005

Auf dem Mäsberg

M.: 1: 1000

90

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE
Gemarkung Longuich, Flur 8, Nr 59
DATUM 01.2015

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14, 54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032

